

# Suzerner Tagblatt.

Dreifigster Jahrgang.

Nro. 11.

den 14. Januar 1881.

Abonnements:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
Dringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Inserate:

die einseitige Zeitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	80 „

Freitag,

## Δ Etwas vom Volksschulwesen.

III.

So stand es unter der Herrschaft der Gesetze, die aus der liberalen Periode, von 1848—71 nämlich, herkommen. Gegen Ende der 70er Jahre, unterm 28. Sept. 1879, erließ nun das gegenwärtige Regierungssystem das einjüngig erwähnte neue „Erziehungsgezet“, dessen Errungenschaften schon vor dem Erscheinen mit so großem Trümmelschlag verstanden wurden. Es durfte erwartet werden, daß das sadre Institut der Gemeindefchulfonds neue Kräftigung finde, oder doch wenigstens in seinem bisherigen Bestande und Gange erhalten bleibe. Allein mit Nichten! Das neue Gesetz, das allerdings den Schulgebern die Befolgung etwas verbessert hat, greift zur Verschöpfung der Mittel für die Mehrleistung des Staates auf die Schulfonds der Gemeinden. Das neue Erziehungsgezet enthält, anstatt die Schulfonds der Gemeinden zu schügen, ein Attentat in erster Linie auf die jährlichen Erträgnisse derselben und jobann auch noch auf die Quellen, aus denen sich bisher die Schulfonds ansammelten. Wir werden das sofort nachweisen.

Sowohl das Erziehungsgezet vom Jahr 1848 als das Gesetz über das Volksschulwesen vom August 1869 enthalten folgende Grundzüge:

- daß die Zinsen der Schulfonds zum Kapital zu schlagen seien, bis ein Viertel der Lehrerbesoldungen daraus bestritten werden könne;
- daß die Zinsen der Schulfonds auch dann den Gemeinden verbleiben, wenn sie mehr als 1/4 der Lehrerbesoldungen ausmachen. Der Beitrag des Staates an die Schulen höre erst dann auf, wenn aus den Schulfonds der volle Lehrergehalt verabsolgt werden konnte.

Das waren Bestimmungen, welche zur Krönung der Fonds einließen, weil sie den Gemeinden eine bleibende Erleichterung der Schullasten oder die Möglichkeit der besten ökonomischen Stellung der Lehrer sicherten. Was sagt nun aber hierüber das neue Erziehungsgezet? Es läßt allerdings den Gemeinden noch den Betrag der Schulfonds, so lange er nicht mehr als 1/4 der Lehrerbesoldung beträgt; allein alles, was darüber geht, geht der Staat zu seinen Händen, d. h. der Staat zahlt die übrigen drei Viertel der Lehrerbesoldung nur, insofern sie nicht durch den Mehrertrag der Gemeindefchulfonds gedeckt werden können. Damit einreizt der Staat die Erträgnisse aller Schulfonds, welche einen etwas höheren Betrag erreicht haben und veranlaßt, um so viel seinen direkten Beitrag an die Volksschulen. Derselben Gemeinden, welche auf außerordentliche Weise ihre Schulfonds gekürzt, haben nun das Vergnügen, die Erträgnisse zu Gunsten des Staates, nicht der Gemeinde bezogen zu sehen, und diejenigen Privatleute, welche hochherziger Weise ihrer Heimats- oder Wohngegend Vergabungen für den Schulfond machten, können nun die angenehme Wahrnehmung machen, daß ihre Wohlthat nicht der Gemeinde, sondern dem Staat zu gute kommt.

Keine Hererei, nur Geschwindschwindigkeit!

Wer wird sich nun noch veranlaßt finden, die Schulfonds ausfüllen zu helfen? Wer wird einer Gemeinde Vergabungen machen, um dem Staate die Pflicht abzunehmen, seinen geschulden Beitrag an die Schulen der Gemeinde zu leisten? Gewiß Niemand mehr! Ja, man dürfte noch fragen, ob nicht der eine oder andere Geber das Recht hätte, zu erklären: „Ja, halt! so war das nicht gemeint mit meiner Vergabung; ich wollte der Gemeinde nützen und nicht dem Staat ein Geschenk machen; ich verlange mein Recht, meine Vergabung zurück, um sie demjenigen zuzuhalten, dem ich sie widmen wollte!“ So könnte man mit Frey und Recht sagen!

Mit der genannten Bestimmung ist nun dem Institut der Gemeindefchulfonds, das in so sadrer Entwicklung begriffen war, der Todesstoß versezt.

Aber nicht genug mit der Ablenkung des Zinsengenußes von der Gemeinde auf den Staat — das Attentat ist auch auf das Kapital selber, d. h. auf die Quellen, aus denen sich daselbe sammelte, gerichtet. Das neue Gesetz leiht mehrere derselben von den Gemeinden ab und läßt sie dem Staatesrecht zufließen. Nach demselben werden nämlich die

Gemeindefchulfonds in Zukunft nur noch gebildet aus Vermächtnissen und Stiftungen, aus der Hälfte des Vermögensnachlasses von erblosen Gemeindegeldrigen und aus der Hälfte der Erbgebühren. Die andere Hälfte der Erbgebühren nimmt der Staat ad usum, von den Bürgerkaufsummen wird nicht mehr in den Schulfond gelegt und endlich ist die Aufsicht auf die 300,000 Franken alte Währung vom Pensionfond des aufgegebenen Klosters St. Urban mit einem Federstrich beseitigt!

So behandelt das neue Erziehungsgezet die so wichtige Angelegenheit der Gemeindefchulfonds!

Und will scheinen, es sei die hauptsächlichste Aenderung im neuen Erziehungsgezet, verglichen mit der früheren Gesetzgebung, und wahrlich, man hätte sie wohl unterlassen dürfen! Wenn das neue Erziehungsgezet hinsichtlich der Besoldung der Volksschullehrer den Forderungen der Zeit gerecht zu werden suchte, so wäre das leicht auch möglich gewesen durch entsprechende Aenderung des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer. Aber was man mit der einen Hand geben mußte, wurde im gleichen Gesetze, ja im gleichen Atemzuge, den Gemeinden wieder genommen und doch konnte man rühmen, man habe im Schulwesen Großes getan! Auf diese Kunst besteht sich unser Motto aus dem Entlebucher Kufstein: „Danksgeschuldung ha-n-er au mit Guck!“ — nämlich „d'r Katt“, der Staat, der katolische Staat Luzern, der seiner Zeit so sehr versprochen hat, die Gemeinden zu entlasten und wohlsein und gut zu regieren! Wahrlich, wäre dieß von einer liberalen Regierung geschähen, man würde gegnerischerseits nicht fertig werden mit Ausrufen über „Raub“, Plünderung, Diebstahl und was der Ausdrücke mehr sind. Wir unersetzlich wollen nicht so weit gehen; allein wir konnten nicht unterlassen, einmal öffentlich zu sagen, was es mit dem neuen Erziehungsgezet für eine Bewandnis hat, und der Meinung Ausdruck zu geben, daß man dieses Gesetz viel richtiger ein neues „Expropriationsgezet“ nennen würde!

## Eidgenossenschaft.

Luzern. Ueber die Festnahme Thal's liegen heute in ostschweizerischen Blättern verschiedene Nachrichten; dieselbe erfolgte nicht in Camisolen bei Konstanz, sondern in Konstanz selbst und zwar im Gasthaus „Sternen“. Die „Konstanzer Zeitung“ schreibt über die Verhaftung Folgendes: „Gestern (10. d.) Morgens war von der Luzerner Polizeibehörde die Nachricht eingetroffen, daß Thal sich in Konstanz aufhalte. Die angestellten Nachforschungen ergaben, daß derselbe im Gasthof zum „Sternen“ abgesehen sei und einen Auszug nach Rheinfelden angetreten habe, von welchem er Abends in sein Quartier zurückgekehrt geblieben. Infolge dessen wurden zwei Schutzeute in Zioli am Bahnhof postiert, um den Verdächtige bei seiner Ankunft in Empfang zu nehmen. Thal muß aber die Fußwanderung auf dem Retourwege vorgezogen haben; er kam nicht mit der Bahn, wurde aber von den beiden erwähnten Polizeibeamten Abends um halb 10 Uhr im „Sternen“ ausgehört. Der Verhaftung widerlegte sich Thal nicht, obgleich er mit einem Revolver bewaffnet war. Hoffentlich wird der gemeingefährliche Mensch jetzt nicht sobald wieder in die Lage kommen, seinem Entbrecherhandwerk nachzugehen. Wie man hört, wird derselbe noch heute nach Luzern gebracht.“

Laut einer Korrespondenz der „Berner Post“ trug Thal schwarze Kleidung, blaue Brille und Handschuhe. Mit der Brille wollte er wahrscheinlich eine Wange verbeden und in den Handschuhen einen steifen Finger bergen. Er trug 170 Mark bei sich, eine goldene Uhr und verschiedene goldene Ketten, und gab vor, eine Wähle kaufen zu wollen.

Der „N. Z. Z.“ wird über die Verhaftung Thal's aus Konstanz berichtet: Thal ist gestern (10. d.) Nachts 10 1/2 im Gasthaus zum „Sternen“ verhaftet worden. Derselbe trieb sich den Tag über hier herum, machte der Giererei in Petershausen (vormals Gubler-Café) einen Besuch und ließ sich unter dem Vorgeben, das Geschäft kaufen zu wollen, die Kämmlichkeiten, das Bureau und die Pläne zeigen. Er gab vor, eine Säge dort einrichten zu wollen. Unvorsicht-

hatte er es auf den Kassenstrank abgesehen. Von der Schwelz aus war er der hiesigen Polizeibehörde signalisiert worden. Zwei Schutzeute, Grosser und Derrbach, wollten einen Streifzug nach Rheinfelden machen; als sie an dem „Sternen“ vorbeigingen, machte der eine den Vorstoß, darin nachmals nachzugehen. Im Nebenzimmer fanden sie einen Fremden, auf welchen Thal's Signalment passte. Derselbe, nach seinen Schreien gefragt, entgegnete, er ist Fremder, habe inbeson- derheit solche; dieselben lauteten auf den Namen, unter welchem Thal signalisiert worden war. Schutzmann Grosser erklärte ihn als verhaftet und sagte hinzu, indem er ihm gleichzeitig seinen Revolver vor die Brust setzte: „Wie Sie die Hand vom Tische rühren, sind Sie eine Leiche!“ Jetzt war's mit Thal aus. Er wurde gefesselt in's Kammergefängnis gebracht, nachdem man ihm einen geladenen schließlichen Revolver abgenommen hatte. Der Auslieferung sieht man demüthigt entgegen. — Im Gasthause hat er immer viel von Thal gesprochen (!) und gemeint, die Schweizer seien dumme saule „Koggen“, ein rechter Spitzbube wäre ihnen doch immer wieder durch.“

Ueber die „Wirksamkeit“ Thal's im Kanton Thurgau schreibt ein dortiger Korrespondent der „Zürcher Post“: „Seit drei Wochen machte er sich bald da bald dort bemerklich. So wollte um Weisnachden ein Bauer in Mülheim zur Kirche, Thal aber hatte diesem in der Nacht vorher den Sonntagbrat gestohlen. An einem andern Orte machte er dem Schuh-Verhäter einen Besuch und entloh diesem eilige Paare, um — wenige Schritte vom Haus entfernt — zu probieren, was für seine Füße passe; die nicht konzentrierten Schuhe lag er freundlich liegen. Rache vom Klingenberg begehrte ihm wiederholt, ohne von ihm belästigt zu werden. In der Nacht vom 6. auf 6. Januar erbrach er das Waarenmagazin eines Kaufmanns in Wädwil, wurde aber in seiner Verblüffungsabstimmung durch den Nachwächter gefehrt. Auf einem einamen Hof in unserer Nähe entleerte Thal Nachts 2 Uhr unter gut ausgehendem Vorwand eine Laterne, die er dann gelegentlich im Dorfe stehen ließ. Kurz, wir hatten das Vergnügen, fast jeden Tag von den Heldenthaten des Mannes zu hören.“

Thal ist bekanntlich am 29. Oktober abhin aus dem hiesigen Zuchthause ausgebrochen, war also 73 Tage in Freiheit; er hatte Schreien, gute Kleider, Geld. Trodem degab er sich nicht etwa in's deutsche Reich hinein oder in's Oesterreich, wo er wohl von Alenanden entsetzt ungehindert einem ehrliehen Broderwerb hätte nachgehen können, sondern er stolzte an der thurgauisch-bahdichen Grenze herum, stehend und einbrechend. Diese Thatfache dürfte geeignet sein, die vielbesprochenen „Empathien“ für den „berühmten“ Herliberger tief herabzusetzen. Thal besteht im Ein- und Ausbrechen eine Routine wie xenege seiner Kunst, und verreckt sich nicht an Personen; dabei ist er aber doch ein unverbesserlicher Dieb, der nicht im Mindesten daran denkt, die gewonnene Freiheit zum Beginn eines ehrliehen Lebens, das Eigentum des Nebenmenschen nicht gefährdenden Lebens zu benutzen, sondern den leichten Gewinn durch Diebstahl dem mäßigeren Gewinn durch Arbeit vorzieht. Es ist daher sehr zu wünschen, daß es der Zuchthausverwaltung endlich einmal gelingen möge, dem Dn. „Schwalms“ sicher und dauernd aufzuhaken, damit die allerdings komischen und amüsanen, im Grunde aber außerordentlich schmerzhaften „Thalladen“ ein definitives Ende nehmen. Thal kennt offenbar seine „Verhältnissen“ und bildet sich darauf nicht wenig ein; daher seine Bräuben hinter dem Wirtheisch, wo er selbst mit grandiosem Frechheit das Gesprächsthema auf seine Person lenkte. Es ist Zeit, daß der Thallakultus aus unserm engem und weitem Vaterland verschwinde.

Jährlich. Die Ausgrabungen in der Elmmat bei der untern Brücke fördern, wie der „St. Galler Ztg.“ aus Zürich geschrieben wird, allerlei Interessantes zu Tage, so z. B. eine Menge Münzen aus alter und neuer Zeit, einen Beutel mit 36 Brabantenshalern, eine goldene Uhr sammt Kette, im Werte von einigen Hundert Franken, welche vor 9 Jahren ein Herr Pestalozzi verloren hatte, und die genau an der bezeichneten Stelle wieder gefunden worden ist; zwei